

## **01/12/15 Stellungnahme AsylG: EOG Stellungnahme zur geplanten Novelle des Asylgesetzes**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Der Art. 8 EMRK ist für unsere Initiative ein wichtiges Grundrecht, das auch im österreichischen Asylgesetz seinen Niederschlag finden muss. Mit der geplanten Gesetzesnovelle soll 3 Jahre nach der Zuerkennung des Asylstatus systematisch geprüft werden, ob die Flüchtlingseigenschaft weiterhin besteht. Erst nach dieser Prüfung soll das Aufenthaltsrecht dauerhaft festgestellt werden. Diese Bestimmung steht im klaren Widerspruch zum Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention.

Laut dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, wird Folgendes festgestellt:

- Lt. Genfer Flüchtlingskonvention ist eine neuerliche Überprüfung des Asylstatus auch ohne eine Änderung des AsylG 2005 möglich!
- Befristetes Aufenthaltsrecht erschwert die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Familiennachzug, ist für die betroffenen Personen sehr belastend und verwehrt Asylberechtigten sich im Aufnahmeland sicher zu fühlen!
- Die Gesetzesänderung bedeutet einen bürokratischen und finanziellen Zusatzaufwand!
- Ressourcen müssen sinnvoller/effektiver genutzt werden und zwar für unterstützende und inkludierende Maßnahmen für Asylwerber\_innen und Asylberechtigte!
- Die Genfer Flüchtlingskonvention und der Art. 8 EMRK müssen respektiert werden!
- Legale Einreisemöglichkeiten für nachzugsberechtigte Familienangehörige müssen geschaffen werden!

### **DETAILS**

In der [Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird](#), werden all diese Punkte ausführlich dargestellt. Die Stellungnahme wurde am 29.11.2015 an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Rückfragehinweis: [office@ehe-ohne-grenzen.at](mailto:office@ehe-ohne-grenzen.at)